

Derzeit gültige Satzung	Neue Satzung
<p>Satzung der Kreis-Frauen-Union Neuss innerhalb der Frauen-Union der CDU in Nordrhein-Westfalen</p> <p><u>A) Name, Sitz, Mitgliedschaft</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frauen-Union des Kreises Neuss ist der organisierte Zusammenschluß der weiblichen Mitglieder im Kreisverband Neuss innerhalb der Frauen-Union der CDU Nordrhein-Westfalen. 2. Sie führt den Namen: „Frauen-Union der CDU Kreis Neuss“. 3. Sie ist gemäß § 3 der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und gemäß § 34 der Kreissatzung eine Vereinigung der CDU. 4. Ihr Sitz ist: Münsterplatz 13a, 41460 Neuss. 5. Die Mitgliedschaft in der Frauen-Union der CDU des Kreises Neuss wird mit der Mitgliedschaft in der CDU erworben. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die nicht Mitglied der CDU werden will, sich aber zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen-Union der CDU bekennt und sie zu fördern bereit ist. 6. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen-Union aus. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisfrauen-Union der CDU. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes. Über Ausnahmen entscheidet die Landesfrauen-Union. 	<p>Satzung der Frauen-Union der CDU im Rhein-Kreis Neuss innerhalb der Frauen-Union der CDU in Nordrhein-Westfalen</p> <p><u>A) Name, Sitz, Mitgliedschaft</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frauen-Union der CDU im Rhein-Kreis Neuss ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder im Kreisverband der CDU im Rhein-Kreis Neuss innerhalb der Frauen-Union der CDU NRW. 2. Sie führt den Namen: „Frauen-Union der CDU im Rhein-Kreis Neuss“. 3. Sie ist gemäß § 30 der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und § 35 der Kreissatzung eine Vereinigung der CDU. 4. Ihr Sitz ist: Neuss 5. Die Mitgliedschaft in der Frauen-Union der CDU im Rhein-Kreis Neuss wird mit der Mitgliedschaft in der CDU erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen-Union werden zu wollen. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen-Union der CDU bekennt und sie zu fördern bereit ist. 6. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen. Die Mitgliedschaft in einer der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen-Union aus. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Kreisfrauen-Union der CDU. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes. Über Ausnahmen entscheidet die Landesfrauen-Union.

7. Die Mitgliedschaft in der Frauen-Union der CDU endet durch schriftliche, an die zuständige Kreisfrauen-Union zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluß oder durch Tod.

8. Die Kreisfrauen-Union ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Frauen-Union der CDU mit Satzung.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Frauen-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen-Union der CDU teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Frauen-Union der CDU auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt auch für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP), der EFU und der UCDF.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Frauen-Union, die Kreisvorsitzende und deren Stellvertreterinnen sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Beisitzerinnen auf Orts- und Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muß der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Mitglieder der Frauen-Union der CDU, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen-Union befreit. Mitglieder der Frauen-Union der CDU, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 5,-- DM, er sollte nicht unter dem Mindestbeitrag der Partei liegen.

7. Die Mitgliedschaft in der Frauen-Union der CDU endet durch schriftliche, an die zuständige Kreisfrauen-Union zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

8. Die Kreisfrauen-Union ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Frauen-Union der CDU mit Satzung.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Frauen-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen-Union der CDU teil zu nehmen.
2. Zu Delegierten der Frauen-Union der CDU auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt auch für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) **und der Europäischen Frauen-Union (EFU).**
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Frauen-Union, die Kreisvorsitzende und deren Stellvertreterinnen sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Beisitzerinnen auf Orts- und Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Mitglieder der Frauen-Union der CDU, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen-Union befreit. Mitglieder der Frauen-Union der CDU, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag **an den zuständigen Kreisverband zu zahlen, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung geregelt wird. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 30 €.**

5. Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Kreisverbänden der CDU, solange diese die Geschäftsführung der Frauen-Union wahrnehmen.

B) Aufgaben

§ 3

Die Kreisfrauen-Union ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches.

Die Kreisfrauen-Union hat folgende Aufgaben:

1. Im Rahmen der den Vereinigungen satzungsgemäß zustehenden Mitwirkung zur Willensbildung der Partei beizutragen.
2. Das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten sowie sich für die Anliegen der Frauen einzusetzen.
3. Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei.
4. Benennung von Kandidatinnen für die Kommunalwahlen auf Kreisebene.
5. Politische Bildung und Schulung.
6. Berichterstattung über die Arbeit der Kreisfrauen-Union in den Organen des Kreisverbandes.
7. Durchführung von Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Organe der Frauen-Union.
8. Sie hält mit allen Gemeinde-, Stadt- und Ortsvereinigungen der Frauen-

5. Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei **dem Kreisverband** der CDU, so lange er die Geschäftsführung der Frauen-Union **wahrnimmt**.

B) Aufgaben

§ 3

Die Kreisfrauen-Union ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches.

Die Kreisfrauen-Union hat **nachfolgende** Aufgaben:

1. Im Rahmen der den Vereinigungen satzungsgemäß zustehenden Mitwirkung zur Willensbildung der Partei bei zu tragen.
2. Das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten sowie sich für die Anliegen der Frauen ein zu setzen.
3. **Die** Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den Parlamenten.
4. **Die** Benennung von Kandidatinnen für die Kommunalwahl auf Kreisebene.
5. **Die** politische Bildung und Schulung **von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen und zu organisieren**.
6. **Die** Berichterstattung über die Arbeit der Kreisfrauen-Union in den Organen des Kreisverbandes.
7. **Die** Durchführung von Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Organe der Frauen-Union.
8. Sie hält mit allen Stadt-, Gemeinde- und Orts**frauen-Unionen** Verbindung

Union Verbindung und unterstützt die Arbeit der Frauen-Union.

C) Gliederung

§ 4

Der organisatorische Aufbau der Kreisfrauen-Union entspricht dem der Partei:

1. Kreisfrauen-Union
2. Die Gemeinde- bzw. Stadtfrauen-Unionen, die in Ortsfrauen-Unionen gegliedert sein können.

D) Organe

§ 5

Die Organe der Kreisfrauen-Union sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Kreisfrauen-Union und den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Gemeinde- bzw. Stadtfrauen-Unionen dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Kreisvorstand der Frauen beantragen.

und unterstützt **ihre Arbeit.**

C)Gliederung

§ 4

Der organisatorische Aufbau der **Kreisfrauen-Union** entspricht dem der Partei:

1. Die **Kreisfrauen-Union**
2. Die Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen, die in Ortsfrauen-Unionen gegliedert sein können.

D) Organe

§ 5

Die Organe der Kreisfrauen-Union sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Kreisfrauen-Union und den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie **muss unter Beachtung der Ladungsfrist** einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Kreisvorstand der Frauen beantragen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der Kreisfrauen-Union.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahrnehmung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von 2 Delegierten für den Kreisparteitag der CDU
6. Wahl der Delegierten für die Bezirksversammlung der Frauen-Union
7. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag (siehe § 6/1).
8. Wahl der Delegierten für den Delegiertentag der Bundesfrauen-Union gemäß § 7/8 der Landessatzung der Frauen-Union
9. Die Annahme der Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Behandlung von Satzungsänderungen muß in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.
10. Beschlüßfassung über Auflösung der Kreisfrauen-Union

§ 8

Zusammensetzung der Kreisvorstandes

Dem Kreisvorstand gehören an:

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreisfrauen-Union. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahrnehmung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der 2 Delegierten für den Kreisparteitag der CDU
6. Wahl der Delegierten für die Bezirksversammlung der Frauen-Union
7. Wahl der Delegierten zum **Landesdelegiertentag der Frauen-Union**
8. Wahl der Delegierten für den Delegiertentag der Bundesfrauen-Union gemäß der Landessatzung der Frauen-Union
9. Die Annahme der Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Behandlung von Satzungsänderungen muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt werden.
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Kreisfrauen-Union

Hier keine Änderung!

- a) die erste Vorsitzende
- b) 2 gleichberechtigte Stellvertreterinnen
- c) Schriftführerin
- d) 10 Beisitzerinnen
- e) Ehrenvorsitzende

Die dem CDU-Kreisverband angehörenden weiblichen Mitglieder des Kreistages, des Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlaments sowie des Bezirksvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9

Geschäftsführender Kreisvorstand

Die Kreisvorsitzende, die zwei Stellvertreterinnen, die Schriftführerin und Ehrenvorsitzende/n bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- 1. Er erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte der Kreisfrauen-Union. Die Kreisvorsitzende vertritt die Kreisfrauen-Union nach innen und außen.

§ 10

Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

- 1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Kreisfrauen-Union.
- 2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der von Mitgliedern gefaßten Beschlüsse.
- 3. Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der Kreisfrauen-Union.
- 4. Beschlußfassung über die Gründung von Gemeinde-, bzw. Stadt- und Ortsfrauen-Unionen.

Hier keine Änderung!

Hier keine Änderung!

Hier keine Änderung!

5. Erarbeitung von Wahlvorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen für die Wahlen zum Kreisvorstand, zum Bezirksvorstand sowie als Delegierte für den Landes- und Bundesparteitag.
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen für den Landesvorstand der Frauen-Union und Vorstand der Bezirksfrauen-Union.
7. Vertretung der Interessen der CDU-Frauen in der Öffentlichkeit.

§ 11

Der Kreisvorstand trifft sich zu einer allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate auf Einladung der Kreisvorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung. Außerdem muß er auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder bei gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung einberufen werden.

Die Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Stadtvereinigungen, soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören, werden als kooptierte Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen beratend daran teil.

§ 12

Verlautbarungen

Die Frauen-Union hat nach § 31 (3) der Landessatzung der CDU-Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Kreises Neuss, § 34 (4) das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

E) Gemeinde- bzw. Stadt- und Ortsfrauen-Unionen

§ 13

1. Die Gemeinde- und Stadtfrauen-Unionen sind die Organisation der

Hier keine Änderung!

Hier keine Änderung!

Die Vorsitzenden der **Stadt- und Gemeindefrauen-Unionen**, soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören, werden als kooptierte Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen beratend daran teil.

§ 12

Verlautbarungen

Die Frauen-Union hat nach der Landessatzung der CDU-Nordrhein-Westfalen und der Satzung der CDU des Rhein-Kreises Neuss das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

E) Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsfrauen-Unionen

§ 13

1. Die Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen sind die Organisation der

Frauen-Union in den kreisangehörigen Städten/Gemeinden.

2. Die Gemeinde- und Stadtfrauen-Unionen können in Ortsfrauen-Unionen gegliedert sein.
3. Die Gründung einer Ortsfrauen-Union kann nur erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.
4. Die Gründung der Gemeinde- und Stadtfrauen-Union ist die Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes der Frauen-Union. Die Gründung von Ortsfrauen-Unionen erfolgt durch die zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtfrauen-Unionen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Frauen-Union.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand der Kreisfrauen-Union. Die Betroffenen und der Vorstand der Kreisfrauen-Union sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 14

1. Die Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadt- oder Ortsfrauen-Union wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende, zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen, eine Schriftführerin und Beisitzerinnen.
2. Die Vorsitzenden laden zu Versammlungen und Vorstandssitzungen ein. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die weiblichen Mitglieder der übergeordneten Gremien werden mit beratender Stimme geladen, sofern sie dem Einzugsgebiet angehören.
3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde- bzw. Stadt- und Ortsfrauen-Unionen müssen im Einvernehmen mit der Kreisfrauen-Union erfolgen.

F) Geschäftsführung

Frauen-Union in den kreisangehörigen Städten/Gemeinden.

2. Die Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen können in Ortsfrauen-Unionen gegliedert sein.
3. Die Gründung einer Ortsfrauen-Union kann nur erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.
4. Die Gründung der Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen ist die Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes der Frauen-Union. Die Gründung von Ortsfrauen-Unionen erfolgt durch die zuständigen Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Frauen-Union.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand der Frauen-Union. Die Betroffenen und der Vorstand des Kreisfrauen-Union sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 14

4. Die Mitglieder der **Stadt-, Gemeinde- oder Ortsfrauen-Union** wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende, zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen, eine Schriftführerin und Beisitzerinnen.
5. Die Vorsitzenden laden zu Versammlungen und Vorstandssitzungen ein. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die weiblichen Mitglieder der übergeordneten Gremien werden mit beratender Stimme geladen, sofern sie dem Einzugsgebiet angehören.
6. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der **Stadt-, Gemeinde- und Ortsfrauen-Unionen** müssen im Einvernehmen mit der Kreisfrauen-Union erfolgen.

F) Geschäftsführung

§ 15

Die Geschäftsführung der Kreisfrauen-Union wird von der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der CDU geführt.

§ 16

Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit der Frauen-Union des Kreises Neuss ist Aufgabe der Kreis-CDU. Die Bereitstellung der für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Frauen-Union erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans der Kreispartei. Im übrigen gilt die Beitragsordnung der Frauen-Union der CDU Deutschlands.

§ 17

Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten und Vorgänge gelten analog die Bestimmungen der Satzung der Geschäfts- und Wahlordnung der CDU Nordrhein-Westfalen.

G) Verfahrensordnung

§ 18

1. Der Vorstand der Kreisfrauen-Union, die Vorsitzenden der Gemeinde- bzw. Stadtfrauen-Unionen und die Vorsitzenden der Ortsfrauen-Unionen, sowie die Delegierten zu den übergeordneten Gremien der Frauen-Union sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Mitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder vierzehn Tage vorher einberufen werden.
3. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 15

unverändert

§ 16

Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit der **Frauen-Union der CDU im Rhein-Kreis Neuss** ist Aufgabe der Kreis-CDU. Die Bereitstellung der für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Frauen-Union erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans der Kreispartei. Im übrigen gilt die Beitragsordnung der Frauen-Union der CDU Deutschlands

§ 17

unverändert

G) Verfahrensordnung

§ 18

1. Der Vorstand der Kreisfrauen-Union, die Vorsitzenden der **Stadt- bzw. Gemeindefrauen-Unionen** und die Vorsitzenden der Ortsfrauen-Unionen, sowie die Delegierten zu den übergeordneten Gremien der Frauen-Union sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

unverändert

<p>4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.</p> <p>5. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p>	
<p>Wahlen</p>	
<p>1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für den Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertentag sowie für den Kreisparteitag werden in geheimer Wahl gewählt.</p> <p>2. Die Vorsitzende und die Schriftführerin werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Steht in diesen Wahlgängen nur eine Kandidatin zur Verfügung, können im 2. Wahlgang weitere Kandidatinnen vorgeschlagen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Die Wahl der zwei Stellvertreterinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge erhalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>Stehen für diesen Wahlgang mehr Kandidatinnen zur Verfügung, als Positionen zu besetzen sind, so sind die Kandidatinnen mit den höheren Stimmenzahlen gewählt. Bei Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in</p>	<p>4. Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Stimmzettel müssen die Namen aller Kandidatinnen enthalten. Sie</p>

alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen eingefügt werden. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidatinnen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen weniger als $\frac{3}{4}$ der zu wählenden Kandidatinnen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Das weitere regelt § 20 (4) der Landessatzung.

5. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdelegiertentag erfolgt in einem Wahlgang.

6. Die Wahl der Delegierten für den Landesdelegiertentag und ebenso für den Bezirksdelegiertentag erfolgt auch in einem Wahlgang. Dies gilt auch für die Wahl der zwei Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag.

Alles weitere regelt § 20 der Landessatzung

7. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen eingefügt werden. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidatinnen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf den nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Beisitzerinnen angekreuzt ist, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

5. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdelegiertentag erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Delegierten enthalten. Die Namen sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Delegierten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatinnen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidatinnen gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen.

6. Für die Wahl der Delegierten für den Landesdelegiertentag und ebenso für den Bezirksdelegiertentag gilt Absatz 5 entsprechend. Laut Kreissatzung § 40(4) können die Wahlen der Delegierten und der Ersatzdelegierten in getrennten Wahlgängen erfolgen. Die Versammlung entscheidet darüber in offener Abstimmung.

7. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

8. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums

§ 20

Nachrückverfahren

Scheidet eine Beisitzerin im Verlauf der Amtszeit aus, so rückt diejenige nichtgewählte Kandidatin für einen Beisitzerposten nach, die bei der letzten Vorstandswahl die höchste Stimmenzahl im letzten Wahlgang erhielt, sofern dies mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen waren.

§ 21

Diese Satzung ist am 29.04.1993 von der Mitgliederversammlung der Kreisfrauen-Union beschlossen und am 06.11.1993 vom Landesvorstand der Frauen-Union genehmigt worden.

und endet 24 Monate später oder (bereits früher) mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

Der alte § 20 entfällt ganz!

§ 20

Diese Satzung ist am 29.04.1993 von der Mitgliederversammlung der Kreisfrauen-Union beschlossen und am 06.11.1993 vom Landesvorstand der Frauen-Union genehmigt worden.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2011 beschlossen und am _____ vom Landesvorstand der Frauen-Union genehmigt.